

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1690

vom 15. Juni 1951.

G.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

genereller Bau- und Strassenlinienplan für die Rosenstrasse, Gemeinde
Liestal.

(Vom 15. Juni 1951.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, gestützt auf § 58,
Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal unterm 29.
Oktober 1946 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan für
die Rosenstrasse wird genehmigt.

I. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien der
Rosenstrasse sind die vom Regierungsrat unterm heutigen Datum ge-
nehmigten und mit der Inventarnummer 43 g versehenen Pläne, sowie
nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschrei-
bung.

Lage der Bau- und Strassenlinien:

Anfang: Einmündung in den Gestadeckplatz.
Ende: Einmündung in die Militärstrasse.
Baulinienabstand: 14.00 m.
Strassenlinienabstand: 10.00 m.
Einmündungen: nach Plan.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinie soll für eine spä-
tere Strassenverbreiterung reserviert bleiben.

II. Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die generellen
Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen. Dieser Beschluss
ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Liestal und
dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen. Der Gemeinderat Liestal wird
beauftragt, die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung
vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Der Landschreiber:

Learning